

der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

if (

§ 1

Überwachung!

Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Behälterbatterien, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen nach Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt)./

§ 2f

Zulassung, Zustimmung^{1 2}

Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige ortsfest angeordnete Behälterbatterien, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter einschließlich der Komplettierung neu hergestellter ortsbeweglicher Druckgasbehälter mit Ausrüstungsteilen (bei Fahrzeugen außer dem fahrzeugtechnischen Teil) und der Aufbringung eines Korrosionsschutzes im Behälterinnern;
3. Zulassung des Betriebes zur Instandsetzung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und des drucktechnischen Teiles überwachungspflichtiger Füllanlagen für verflüssigte Gase;
4. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und Behälterbatterien;
5. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Aufsetzbehälter, Fahrzeugbehälter, Tankcontainer, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
6. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter, Behälterbatterien und Flaschenventile;
7. Zulassung poröser Massen und Lösungsmittel für die Präparierung von Acetylenflaschen;
8. Zulassung von Flaschenventilen;
9. Zulassung von Druckgasen³ und Prüfgasen;
10. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel⁴;
11. Typzulassung für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter und überwachungspflichtige Behälterbatterien.

§ 3

Revision

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Flaschen und Fässern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten⁵

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

² Dieser Paragraph enthält alle für Überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter gemäß den zutreffenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

³ Zugelassene Druckgase siehe TGL 30331/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ortsbewegliche Druckgasbehälter; Begriffe, Übersicht, Kennzeichnung - Tabellen 1 und 2.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).

für überwachungspflichtige Flaschen und Fässer® durchgeführt werden. Flaschen und Fässer befüllen dürfen nur Betriebe, die die Revision dieser Behälter gewährleisten.

(2) Revisionen an überwachungspflichtigen Füllanlagen für verflüssigte Gase, Fahrzeugbehältern, Aufsetzbehältern und Tankcontainern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Druckgefäße durchgeführt werden, sofern sich ihre Zulassung auf diese Anlagen erstreckt.

(3) Ausgesonderte Flaschen und Fässer sind zu registrieren und dem Amt mit den Angaben gemäß Anlage 2 jeweils bis 31. März des Folgejahres zu melden.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) In die Überwachung neu aufgenommene Füllanlagen sind dem Amt bis 31. Dezember 1985 zu melden.

(2) Betriebe, die Druckgase, die nicht in Tabelle 1 oder 2 der TGL 30331/01 angegeben sind, und/oder Prüfgase abfüllen, müssen die Zulassung dieser Druckgase und/oder Prüfgase bis 31. Dezember 1985 beim Amt beantragen.

(3) Werkprüfer in vom Amt registrierten Betrieben, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung Flaschen und Fässer revidiert haben, dürfen bis 31. Dezember 1985 Revisionen gemäß § 3 Abs. 1 durchführen. Danach müssen sie als Revisionsberechtigte umgestuft sein. Anträge auf Umstufung sind bis 30. September 1985 beim Amt zu stellen.

(4) Revisionsberechtigte, die bisher Revisionen an überwachungspflichtigen Füllanlagen für verflüssigte Gase, Fahrzeugbehältern, Aufsetzbehältern und Tankcontainern durchgeführt haben, sind dazu bis 31. Dezember 1985 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie gemäß § 3 Abs. 2 dafür vom Amt zugelassen sein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kun t s c h e

⁶ Z. Z. gelten die vom Amt bestätigten Ausbildungsunterlagen des VEB Technische Gase Leipzig.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtig sind:

1. Ortsbewegliche Druckgasbehälter nach TGL 30331/01, die als Flaschen, Fässer, Fahrzeugbehälter, Aufsetzbehälter oder Tankcontainer ausgeführt sind,
2. Behälterbatterien nach TGL 30331/04¹,
3. Füllanlagen nach TGL 30331/04 bzw. TGL 30338/01² mit Ausnahme von Füllanlagen, in denen aus Flaschen für

¹ TGL 30331/04 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ortsbewegliche Druckgasbehälter; Sicherheit stechnische Forderungen an Füllanlagen, Lager, Behälterbatterien —

² TGL 30338/01 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sauerstoffanlagen; Begriffe —